



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. August 1967

1 Teil 11 Nr. 73

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 7. 67 | Zweite Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung | 511 |
| 27. 7. 67 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten | 522 |
| 27. 7. 67 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten | 525 |

Zweite Verordnung* über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.

Vom 27. Juli 1967

In Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) wird zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der tägliche Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig nach unten abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet werden.“

§ 2

§ 6 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Der im vergangenen Kalenderjahr erzielte Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 bzw. für Lehrer und Lehrkräfte sowie für Werk-tätige in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben mit 26 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag.“

§ 3

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der tägliche Durchschnittsverdienst ist zu er-rechnen, indem der gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche Durchschnittsverdienst durch

die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats geteilt wird. Der entsprechend der Anzahl der Arbeitstage des Monats zu ermittelnde tägliche Durchschnittsverdienst kann aus den als Anlage bei- gefügten Tabellen abgelesen werden. In den Tabel- len ist die nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 mögliche Aufrundung bzw. Abrundung berücksich- tigt.“

§ 4

§ 11 Abs. 1 erhält, folgende Fassung:

„(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahl- tage sind mit den zuständigen Kreditinstituten ab- zustimmen. Die Lohnzahltag sind den Werk-tätigen bekanntzugeben. Dabei ist anzustreben, die Lohn- zahlungsperioden den Lohnabrechnungsperioden (Kalendermonaten) anzugleichen. Fällt der Zahltag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist der Lohn am Tag vorher zu zahlen. Fällt ein Zahltag auf einen Freitag, Sonnabend oder Sonntag, so ist der Lohn spätestens am vorhergehenden Donnerstag zu zah- len.“

§ 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit in- folge von Krankheit kann bei mehreren Krank- heitsfällen gezahlt werden. Die Zahlungsdauer ist insgesamt auf 6 Wochen, für Lehrlinge auf 12 Wo- chen im Kalenderjahr begrenzt.

(2) Für Werk-tätige in den Bereichen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage verteilt ist, sowie in den Bereichen, in denen die wöchent- liche Arbeitszeit nicht regelmäßig auf 5 Arbeits- tage verteilt ist, aber ähnliche Vergünstigungen wirksam werden, besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 30 Arbeitstage. In Betriebskollektiv- verträgen können besondere Regelungen vereinbart werden, wenn den Werk-tätigen damit die gleichen Ansprüche gesichert werden.

(3) Für Werk-tätige, die auf Grund ihrer Arbeits- zeitregelung wie bisher wöchentlich für 6 Arbeits- tage Krankengeld erhalten, besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 36 Arbeitstage.

* (1.) VO vom 21. Dezember 1961 (GBl. XI Nr. 83 S. 551)